

# **SATZUNG**

***des Fördervereins der katholischen Tageseinrichtung für Kinder „St. Elisabeth“,  
Nachbarsweg 113, Mülheim-Saarn***

## **§ 1**

### *Name, Rechtsform und Sitz des Vereins*

- 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Elisabeth, Nachbarsweg 113, Mülheim-Saarn“.*
- 2. Der Verein wird nicht im Vereinsregister eingetragen, ist also ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB § 54.*
- 3. Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.*
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.*

## **§ 2**

### *Zweck des Vereins*

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens „St. Elisabeth“, Nachbarsweg 113 und seiner Kinder.*
- 2. Der Verein kommt diesem Zweck besonders dadurch nach, dass er den Träger bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für den Kindergarten unterstützt, finanzielle Mittel für die Einrichtung zur Verfügung stellt, in Absprache mit dem Träger für die Belange des Kindergartens in der Öffentlichkeit und bei Behörden eintritt und sich die Unterstützung sozial bedürftiger Kinder zur Aufgabe stellt.*
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

### § 3

#### Mittel des Vereins

1. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
2. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*
3. *Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.*
4. *Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens und dem Träger selbst oder übergibt sie zweckgebunden der Leitung des Kindergartens oder dem Träger zur Förderung.*
5. *Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.*
6. *Der Träger, diesbezüglich vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung, muss über die Verwendung der Mittel informiert werden.*

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann jeder werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.*
2. *Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über ihn entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab und beantragt der Bewerber erneut seine Mitgliedschaft, so ist der Antrag zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.*
3. *Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Der Vorstand ist ermächtigt, kürzere Kündigungsfristen zu akzeptieren.*
4. *Jedes Mitglied erhält auf Wunsch bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.*

## § 5

### Beitrag, Haftung der Mitglieder

1. *Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 7,50 EURO geschäftsjährlich. Die Mindestbeitragshöhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Mitglieder, das länger als 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit dem Beitrag in Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.*
2. *Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.*

## § 6

### Ausschluss

1. *Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.*

## § 7

### Organe des Vereins

1. *Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.*

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. *Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Ladung hat schriftlich oder per Email durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.*
2. *Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Änderungen der Satzung, Entlastung des Vorstandes am Ende des Geschäftsjahres sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.*

3. *Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.*

## **§ 9**

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. *Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.*
2. *Die Ladungsfrist ist in diesem Fall von 14 Tagen auf 7 Tage verkürzt. Für die Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt es bei den vorstehenden Bestimmungen.*

## **§ 10**

### Der Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart. Ein weiteres Mitglied kann vom Kirchenvorstand gestellt werden.*
2. *Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.*
3. *Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht. Seine Auslagen sind ihm zu erstatten.*
4. *Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Andernfalls haftet das vertretende Vorstandsmitglied persönlich.*
5. *Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. § 10 Absatz 1. Satz 2 bleibt davon unberührt.*

6. *Der Vorstand beruft einen Schriftführer. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen das von dem Schriftführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.*
7. *Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.*
8. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (der Mitglieder). Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende.*
9. *Der Vorstand ist verpflichtet, mit der Leitung des Kindergartens und dem Träger engen Kontakt zu pflegen und den Vereinszweck nach allen Kräften zu fördern.*
10. *Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.*

## **§ 11**

### Geschäftsordnung

1. *Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren bei den Mitgliederversammlungen und die Vorstandsarbeit regelt.*

## **§ 12**

### Datenschutz

1. *Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Anschrift, seine Kontaktdaten, seine Bankverbindung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.*
2. *Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der*

*Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieses Einverständnis ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.*

3. *Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Kommunikation an Mitglieder und die Übermittlung der Bankverbindungen der Mitglieder an die das Vereinskonto führende Bank zur Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Eine über die Zwecke des Vereins hinausgehende Verarbeitung (insb. Weitergabe an Dritte) oder Nutzung ist nicht statthaft.*
4. *Dem einzelnen Mitglied steht gegenüber dem Vorstand des Vereins ein Auskunfts-, Korrektur- und Lösungsrecht hinsichtlich der über ihn gespeicherten Daten zu.*

### **§ 13**

#### *Auflösung des Vereines*

1. *Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.*
2. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines festgelegten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Nachbarsweg 113, Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder zu verwenden hat.*

### **§ 14**

#### *Gerichtsstand und Erfüllungsort*

1. *Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.*

*Mülheim an der Ruhr, den 13.10.2011*

*gezeichnet: Sebastian Gomolzik  
Keven Lindemann  
Petra Pepper  
Claudia Prinz-Mantzaridis  
Andreas Schaub  
Tanja Schymik*